

Regelungen Projekt Unterstützung Bürgerengagement

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der LAG Nürnberger Land im Rahmen einer Sitzung des Gremiums getroffen.
- Die Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG Nürnberger Land liegen.
- Inhalt und Umfang der Einzelmaßnahme werden zwischen regionalem Akteur und der LAG Nürnberger Land abgestimmt und in der Zielvereinbarung festgelegt.
- Eine „Finanzierung“ von Speisen und Getränken erfolgt nur, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Nürnberger Land dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Es werden pro Kalenderjahr grundsätzlich max. bis zu 5.555,75 € an Fördermittel durch das Entscheidungsgremium zugesagt. Nicht verbrauchte Mittel werden auf das folgende Kalenderjahr übertragen.
- Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt der Einzelmaßnahmen:

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV.
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Unterstützung von Vereinsfeiern wie z. B. Grillfesten usw. ist nicht möglich.
- Projekte, die über den Bildungsfonds Nürnberger Land bereits gefördert werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Über Ausnahmen befindet das Entscheidungsgremium.
- Ab Abschluss der Zielvereinbarung muss die Einzelmaßnahme innerhalb eines Jahres umgesetzt sein.
- Wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen regionaler Akteure sind von einer erneuten Unterstützung ausgeschlossen.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Die Beantragung eines Zuschusses durch Kommunen ist nicht möglich.
- Je lokalem Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Unterstützung durch die LAG für die Durchführung einer Einzelmaßnahme wird in Höhe der beantragten Zuwendung bis zu den nachgewiesenen Nettokosten gewährt, max. jedoch 2.000 €.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Aktionen zur Unterstützung des Bürgerengagements mit einem Festbetrag in angemessener Höhe unterstützt werden, bis zur vom lokalen Akteur beantragten Höhe, max. jedoch 2.000 €.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Nürnberger Land mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

a) Mindestinhalte der Zielvereinbarung:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch den lokalen Akteur und Geldfluss durch die LAG Nürnberger Land an den lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2022 erfolgt sein)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - Sachbericht (Bestätigung der Durchführung durch den lokalen Akteur)
 - Bezahlte Rechnungen/ Quittungen etc.
 - Ggf. Presseartikel, Bilder o. ä.
 - Ggf. sonstige Nachweise
- Aussagen zu Förderhinweisen auf LEADER und die LAG Nürnberger Land bei geeigneten Projekten (z.B. Finanzierung eines materiellen Gegenstands oder Bauvorhabens)
- Unterschrift der LAG Nürnberger Land und des lokalen Akteurs

b) Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Nürnberger Land beantragt werden.
- Abweichungen von der Zielvereinbarung der Einzelmaßnahme sind unverzüglich dem LAG-Management schriftlich mitzuteilen.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung:

Nachweis der LAG Nürnberger Land gegenüber der Bewilligungsstelle für Auszahlungsantrag

- Zielvereinbarung zwischen LAG Nürnberger Land und lokalem Akteur
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Ziff 2)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den Lokalen Akteur durch die LAG Nürnberger Land (z. B. durch Kontoauszug)